

RGAN·FUR·DIE·INTERESSEN·DER·LITHOGRAPHEN·CHEMIGRAPHEN·STEIN ICHT-KUPFER-WACHSTUCH-U.TAPETENDRUCKER·UND·VERWANDTEN·BERUFE

Abonnement.

Die Graphische Presse erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementspreis: 1 Mk. inkl. Zustellung pro Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandhungen und Postanstalten. (Post-Zig.-Kat. No. 3573.)
Für die Länder des Weltpostvereins Mk. 1,25.

Redaktion

Paul Barthel, Friedrichshagen-Berlin, Viktoriastrafie 8. Verlag: Otto Sillier, Berlin N. 28, Anklamerstr. 27,1. Druk und Expedition: Conrad Müller, Schkeuditz. Redaktionsschluß: Sonnabend.

Insertion.

Für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pt., Lei Wiederholung Rabati. Für Vereinsmitglieder sowie Vereins-Etzeigen 15 Pt. pro Zeile. Beilagen nach Uebereinkunft.

Bekanntmachungen.

Gesperrt.

Stellungannahme in allen folgenden Firmen zieht den Verlust der Mitglied-schaft nach sich.

Für Lithographen und Steindrucker: Berlin. Der gegnerische Arbeitsnach-weis bei S. Herrmann. Firma Angerer (für Kupferdrucker).

Lahr i. B. Hermann Pfaff.

Für Chemigraphen:

Berlin. Baudouin; Cleppin & Gelder-mann; Edm. Gaillard; Graphische

Oesellschaft; W. Greve; Grützmacher; Verviers. (I Paul Schahl, Illustrations Zentrale; Dänemark. Thedran & Kraushaar.

Dresden. Mittelbach; C. Schemmel. Dresden u. Leipzig. Mejo & Markert. Stuttgart. Gebr. Rößle. Wernigerode I. H.

Im Ausland:

Belgien: Brüssel. I. L. Goffarth, (Lith. u. Steindr.). — Etablissements Generaux d'Imprimerie.

Rotterdam. Modern.

Nord-Amerika: Vereinigte Staaten und Kanada.

Verviers. (Lith. u. Steindr.).

Chemnitz. A. Jülich; Schulz; Köhler & Richter.

Reseden Mittelbach: C. Schemmel drucker.)

Frankreich: Lyon. (Kupferdr.)

Holland: Krommenie. Verwers Firms u. Metalldruckerei.

Haarlem. Firma Polygraph.

Rotterdam. Modern«.

Oesterreich: Fiume. Union Typographia.

Innsbruck. Graphische Kunstanstalt Max Schammler.

Triest.

Tirol und Vorarlberg (wegen Tarifbewegung).

Schweiz. Genf. Excoffier.

Schweden: Arlöf. Firma Grafia. Stockholm: Tapetendruckerei A .- O. C. A. Käbergs.

Inhalte

Hauptblatt: Bekanntmachungen. - Der neue Chemigraphentarif. — Rundschau. — Zeit und Streitfragen des Bürgerlichen Rechts, I. — Vom Wirtschaftsmarkt. — Briefkasten der Redaktion. Anzeigen.

Beilage: Aligemeines: Das Resultat unseres Preisausschreibens. Bezirkstag in Leipzig. Ortsberichte: Nürnberg. — Der Lithograph: Deulscher Lithographenbund i. Liqu. Auch eine Musterfirma. Aus den Sektionen: Leipzig. — Der Steindrucker: Aus den Sektionen: Leipzig. — Die photomech. Fächer: Lohndrückerei. Aus den Sektionen: Berlin (Lichtdr.), Dresden (Lichtdr.). — Feuilleton: Federzeichnungen aus der Schweiz, IV. Berliner Ausstellung. Eingänge.

Der neue Chemigraphentarif.

Die Verhandlungen des Tarifausschusses der Chemigraphen und Kupferdrucker, die am 25. und 26. September im Papierhause zu Berlin stattfanden, endigten mit dem Abschluß einer neuen Tarifgemeinschaft, die am 1. Januar 1909 beginnt und wie die bisherige 5 Jahre, d. h. bis zum 31. Dezember 1913 Giltigkeit hat. Wenn auch naturgemäß nicht alles erreicht wurde, was die Gehilfenschaft anstrebte, so kann diese doch mit dem Erreichten im großen ganzen einverstanden sein.

In erster Linie ist eine wesentliche Verbesserung die Festlegung der achtstündigen Arbeitszeit. Bisher betrug die tarifliche Maximalarbeitszeit 81/4 Stunden, sodaß eine Verkürzung um 1/4 Stunde pro Tag eingetreten ist. Allerdings sollen vorläufig gewissermaßen als Ueber-gangszeit die Prinzipale berechtigt sein, sowohl periodisch als auch dauernd je nach Bedarf täglich 1/4 Stunde länger arbeiten zu lassen, jedoch muß diese längere Arbeitszeit als Ueberzeitarbeit mit einem Zuschlag von 20 Pf. für die Stunde besonders entschädigt werden; bei täglicher Ueberzeitarbeit von 1/4 Stunde würden in der Woche 11/2 Stunden herauskommen, die aber als 2 Ueberstunden berechnet werden müssen. Diese Entschädigung der über 8 Stunden hinausgehenden Arbeitszeit als Ueberzeitarbeit wird dazu beitragen, daß die Bäume der Prinzipale nicht in den Himmel wachsen. Das Wesentliche an dieser Abmachung bleibt die tarifliche Festlegung der achtstündigen Arbeitszeit für die Chemigraphen, wodurch für den Achtstundentag, gegen dessen Einführung sich das Unternehmertum im allgemeinen mit allen Mitteln wehrt, eine neue Bresche geschlagen wurde. - Auch die Arbeitszeit der Kupferdrucker hat eine Verbesserung erfahren: sie wird vom 1. Januar 1910 ab, also ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Tarifs, von 81/2 auf 81/4 Stunden verkürzt.

im ersten und zweiten Jahre nach der Auslehre Extraentschädigung gezahlt. Eine weitere Erstehenden Chemigraphen konnte nicht durchgesetzt werden; diese Sätze betragen nach wie vor 21 und 24 Mark für die Woche. Wer jedoch im dritten Gehilfenjahre steht, darf nicht unter 27 Mark entlohnt werden. Die Fest-setzung dieser neuen Staffel bedeutet die Erhöhung des Mindestlohnes für alle Kollegen, die mindestens zwei volle Jahre Gehilfe sind, um 3 Mark. Eine gewisse Verschlechterung ist jedoch insofern eingetreten, als es nicht nur dem Lehrprinzipal, sondern jedem Anstaltsbesitzer gestattet sein soll, den im ersten Gehilfenjahr stehenden Kollegen die niedrigste Staffel, also 21 Mark, zu zahlen. Da jedoch viele jung-ausgelernte Kollegen für den nach dem Verlassen ihrer Lehrstellung bisher geltenden Mindestlohn von 24 Mark nur schwer unterkommen konnten und oft zu langer Arbeitslosigkeit verurteilt waren, bedeutet schließlich die durch den neuen Tarif geschaffene Möglichkeit, auch eine Stellung zum Mindestsatz von 21 Mark anzunehmen, eine Erleichterung der Aufgabe der Stellung beim Lehrprinzipal und der Besorgung eines 'neuen Engagements im ersten Gehilfenjahr. Da ferner auch nur sehr wenige Kollegen in Frage kommen, die wegen ungenügender Ausbildung auf diesen Mindestlohnsatz angewiesen sind, ist die Verschlechterung nicht allzu groß. — Für Kupferdrucker ist die Staffel in jedem Jahre um 3 Mark höher, beträgt also im ersten Jahre 24, im zweiten 27 und im dritten 30 Mark. Ferner wurde ein Akkordtarif, der gegen den bisherigen Zustand eine wesentliche Verbesserung bedeutet, aufgestellt und bestimmt, daß für solche Kupferdrucker, dieabwechselnd im Akkord- und Wochenlohn beschäftigt werden sollen, gleich beim Engagement ein bestimmter Wochenlohn zu vereinbaren ist, der bei Lohnarbeit gezahlt werden muß. - Die aus Lehranstalten Kommenden gelten nach wie vor als Lehrlinge und erst nach zweijähriger Beschäftigung in Bundesanstalten als Gehilfen; ihre Höchstentschädigung wurde jedoch von 10 auf 15 Mark erhöht.

Auch in bezug auf den Zuschlag für Ueberstunden ist eine Erhöhung eingetreten, und zwar werden für Extrastunden, die zwischen 7 Uhr morgens und 7 Uhr abends fallen (in Zeitungsbetrieben zwischen 7 Uhr morgens und 8 Uhr abends), nicht mehr 15, sondern 20 Pf., für außer diese Zeit fallende, nicht mehr 25, sondern Zeitungsbetrieben 1 Uhr nachts) und für Sonn- gerechnete Gehilfen 1 Lehrling mehr. Die Ko-

Eine Erhöhung des Mindestlohnes für die tagsarbeit nicht mehr 40, sondern 45 Pf. als höhung dieser Sätze um 5 Pf. pro Stunde tritt ein, wenn die Arbeitszeit durch Ueberzeitarbeit über 10 Stunden am Tage erhöht wird, und zwar für alle danüber hinausgehenden Stunden, Die Pause, die bei einer mehr als vierstündigen Sonntagsarbeit gewährt werden muß, soll nicht mehr nur ¹/₄, sondern ¹/₂ Stunde betragen. Durch die Erhöhung der Sätze wird dazu beigetragen werden, daß das Ueberstundenunwesen nicht zu sehr um sich greift.

Die Ausdehnung der Feiertagsbezahlung auf die im Akkord arbeitenden Kupferdrucker konnte leider nicht durchgesetzt werden. Beantragt war die Entschädigung nach dem tarif-lichen Minimum. Da im Fachausschuß der Kupferdrucker eine Einigung zwischen Prinzipalen und Gehilfen nicht erzielt werden konnte, mußte der Antrag vorläufig zurückgezogen werden.

In bezug auf die Aufkündigung wurde der Prinzipalsantrag auf Festlegung eines für alle Bundesanstalten geltenden einheitlichen Kündigungs- und Zahltages angenommen und dazu der Freitag bestimmt. Ebenso fand der Gehilfenantrag auf allgemeine Festsetzung der 14tägigen Kündigungsfrist Annahme mit der Maßgabe, daß mit Spezialarbeitern auch eine längere Frist vereinbart werden kann. Die Kommentierung des Begriffs »Spezialarbeiter« wurde dem Tarifamt übertragen.

Das Lehrlingswesen erfuhr eine durchgreifende Regelung auf Orund der aus der Statistik gezogenen Lehren, und zwar im großen ganzen im Sinne der Gehilfenschaft. Für die einzelnen Sparten wurden folgende Skalen festgesetzt: Photographen: auf 1-5 Gehilfen 1, 6-9 Gehilfen 2, 10—13 Gehilfen 3 Lehrlinge, auf je 4 vollgerechnete Gehilfen 1 Lehrling mehr; Retuscheure: auf 1—4 Gehilfen 1, 5—7 Gehilfen 2, 8-10 Gehilfen 3 Lehrlinge, auf je 3 vollgerechnete Gehilfen 1 Lehrling mehr; Schwarzätzer: auf 1-6 Gehilfen 1, 7-11 Gehilfen 2, 12-16 Gehilfen 3 Lehrlinge, auf je 5 vollgerechnete Gehilfen 1 Lehrling mehr; Farbätzer: auf 1-4 Gehilfen 1, 5-7 Gehilfen 2, 8-10 Gehilfen 3 Lehrlinge, auf je 3 vollgerechnete Gehilfen 1 Lehrling mehr; Nachschneider: auf 1-5 Gehilfen 1, 6-9 Gehilfen 2, 10-13 Gehilfen 3 Lehrlinge, auf je 4 vollgerechnete Gehilfen 1 Lehrling mehr; Kupfer-drucker: auf 1-4 Gehilfen 1, 5-7 Gehilfen 30 Pf., für Stunden nach 12 Uhr nachts (in 2, 8-10 Gehilfen 3 Lehrlinge, auf je 3 vollGraphische Presse

drucker und Metallretuscheure den Schwarzätzern zugerechnet. Die Bezeichnung Retuscheure umfaßt Positiv-, Diapositiv- und Negativretuscheure. Das Halten von Lehrlingen bei Farbdruckern ist erst dann gestattet, wenn drei Farbdrucker in einer Anstalt vorhanden sind; sind es weniger, so werden sie bei der Bemessung der Lehrlingszahl den Farbätzern zugerechnet. Die Photographenlehrlinge sollen auch Kopieren, die Schwarzätzerlehrlinge in der Zinkretusche, die Nachschneiderlehrlinge im Fräsen und Rauten unterwiesen werden. Wenn in einer bestimmten Abteilung nur ein Lehrling gehalten werden kann, darf nicht mehr schon in den letzten zwei Jahren, sondern erst im letzten Jahr der Lehrzeit dieses Lehrlings ein zweiter Lehrling gehalten werden. Die Dauer der Lehrzeit wurde auf 4 Jahre festgesetzt. Ende 1910 kann eine Revision der gesamten Lehrlingsskala durch das Tarifamt vorgenommen werden, die am 1. Januar 1911 Giltigkeit er halten würde. - Fräser und Monteure gelten als Gehilfen, wenn sie in einem graphischen Berufe eine ordnungsgemäße Lehrzeit absolvierten. Jeder Gehilfe ist verpflichtet, die technischen Arbeiten, soweit sie zur Herstellung eines Druckstocks pp. nötig sind, zu übernehmen. Wenn Hilfsarbeiter durch Stellung tariflicher Forderungen mit ihren Arbeitgebern in Differenzen geraten, die eine Bekundung der Solidarität im Gefolge haben könnten, sollen die Gehilfen sofort das zuständige Schiedsgericht zu einer Entscheidung anrufen. Bis zur Entscheidung sind die Gehilfen jedoch zur Ausführung aller technischen Arbeiten verpflichtet.

Zur Frage der Arbeitsnachweise wurde beslimmt, daß sie lediglich auf Grund der Geschäftsordnung zu fungieren haben und daß eine Einflußnahme irgend welcher Art auf materielle Forderungen zu unterlassen ist. An solche Firmen, die dem Bunde nicht angehören, sollen nur unter Zustimmung beider Tarifkontrahenten Arbeitskräfte vermittelt werden. Vom Arbeitsnachweis können nur solche bestimmte und namentlich aufgeführte Personen zur Ueberweisung beansprucht werden, die in der betreffenden Anstalt bereits beschäftigt waren. Die Fähigkeit der Gehilfen soll bei der Besetzung offener Stellen in erster Linie maßgebend sein.

Das wären die wesentlichsten Beschlüsse des Tarifausschusses zum neuen Tarif. Daneben wurden noch eine Reihe minder wichtiger Angelegenheiten besprochen, wobei höchstens hervorzuheben wäre, daß die tarifliche Regelung der Ferien- und der Musterfrage leider nicht durchgeführt werden konnte. Der Prinzipalsvorsitzende erklärte jedoch, beide Angelegenheiten der nächsten Hauptversammlung des Bundes der chemigraphischen Anstalten unterbreiten zu wollen.

Auch der neue Tarif wurde von Organisation zu Organisation abgeschlossen. Der diesbezügliche Beschluß lautet: »Der Tarif ist ver einbart zwischen dem Bund der chemigraphischen Anstalten Deutschlands und der Verbandsgruppe der Chemigraphen und Kupferdrucker des Verbandes der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe. Die Bestimmungen des Tarifes haben für die vertragschließenden Parteien und deren Mitglieder Giltigkeit.« In bezug auf die Preiskonvention wurde jedoch der Gehilfenschaft durch die Einrichtung von streng paritätisch zusammengesetzten Ehrengerichten ein weitgehendes Mitbestimmungsrecht eingeräumt. Derartige Ehrengerichte sollen an iedem Kreisvororte bestehen. Ihre Aufgabe ist es, Beschwerden über Schleuderer im Gewerbe, die an die zuständigen Kreisvertreter zu richten sind, an der Hand der von beiden Tarifparteien nach eingehender Beratung des Tarifausschusses als recht und billig anerkannten Preiskonvention zu untersuchen und darüber dem Tarifamte zu berichten. Dieses entscheidet über die zu treffenden Maßnahmen endgiltig. Ebenso bedürfen Aenderungen der Preiskonvention der Zustimmung des Tarifamtes, das sich ebenfalls und einem Juristen als unparteiischem Beirat zusammensetzt. Aus den Wahlen zum Tarifamt gingen die Prinzipale Kommerzienrat Büxenstein, Felsing, Grack, Ullstein als ordentliche Mitglieder; Meisenbach, Hartog, Frisch als Stellvertreter, und die Gehilfen Hehr, Adlerstein, Eggebrecht, Sahm als ordentliche Mitglieder; Schwerdtner, Baumann, Richter als Stellvertreter hervor: als juristisches ordentliches Mitglied wurde Justizrat Meyer neu- und als Geschäftsführer Paul Schliebs wiedergewählt.

Die Verhandlungen und der Abschluß des neuen Tarifes haben gezeigt, daß bei einiger sozialpolitischen Einsicht ohne jede Vertuschung der Klassengegensätze zwischen Unternehmern und Arbeitern Ersprießliches für einen bestimmten Beruf geleistet werden kann, und zwar ohne Beteiligung für die Allgemeinheit der Konsumenten, die durch das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter bei der Preiskonvention so gut wie ausgeschlossen ist. Unsere Aufgabe muß es sein, das Abgeschlossene in jeder Beziehung einzuhalten und mit allen Kräften für die Durchführung des Tarifs zu wirken.

Druckfehler-Berichtigung. Im Leitartikel der vorigen Nummer, und zwar in dem Abschnitt über die Maifeierfrage, hat sich ein sinnstörender Fehler Platz verschaftt. Der letzte Satz muß lauten:

Derselbe Auftrag wurde vom Parteitag dem Parteivorstand erteilt, nachdem vorher die bisherigen Ver-einbarungen zwischen Parteivorstand und Generalkommission bis auf Absatz vier, der die Aufbringung der Mittel zur Unterstützung der Malausgesperrten den örtlichen Organisationen überwies, angenommen worden waren« (also nicht »abgelehnt worden war«).

Rundschau.

Unsere Lehrlingsabteilung, die ständig wächst und gedeiht, macht den Schutzverbändlern bekanntlich arge Kopfschmerzen. Sie hetzen und schüren daher mit allen Mitteln gegen diese Organisation zur Erziehung der Jugend. Daß ihnen aber an einer Erziehung der Lehrlinge auch außerhalb der Gewerkschafteu rein gar nichts liegt, beweist die Stellungnahme eines Schutzverbändlers zu dem neuen Fortbildungsschulstatut, das der Gemeinderat einerthüringischen Stadtauszuarbeiten hatte. Die zahlreichen Ferien, die im Statut vorgesehen waren, genügten dem Herrn Steindruckereibesitzer, der das Stadtparlament ziert, noch lange nicht, und er beantragte die Verlegung des Beginns der Weihnachtsferien, die »mit Rücksicht auf die Oewerbebetriebe und die um die Weihnachtszeit sich mehrenden Arbeiten im Hausbalt bis auf weiteren bezeit er 10. De beiten im Haushalt bis auf weiteres bereits am 10. De beiten im Haushalt bis auf weiteres bereits am 10. De zember- anfangen sollten, auf den 1. Dezember. Also nur nicht zu viel Unterricht, damit die jungen Leute nicht zu klug werden! Der Antrag des erwähnten Herrn, der es bei den berühnten Leipziger Tarifverhandlungen bis zum Ersatzvertreter des Kreises Thüringen gebracht hatte, wurde gegen die Stimmen eines Oberlithographen, einiger Lehrer und eines Landwirtes angenommen. Letzterer war also noch bildungstreundlicher wie der wahrscheinlich eines Landwirtes angenommen. Letzterer war also noch bildungsfreundlicher wie der wahrscheinlich strammliberale Bürgersmann. Für uns wird dieses Beispiel ein Ansporn sein, erst recht mit aller Ent-schiedenheit an der Erziehung der Jugend zu ar-

Wegen öffentlicher Beleidigung wurde, wie der - Korrespondent - berichtet, der bekannte Buch- und Steindruckereibes. Wilhelm Hyll, in Firma Hyll & Kiein in Barmen, zu 100 Mk. Geldstrafe verurteilt. Hy war früher Vorsitzender vom Verkehrsverein Barmen und das Bergische Land«. Aus dieser Eigenschaft heraus geriet er mit der Stadtverwaltung von Barmen Differenzen. Ihm sollte nämlich sein, er habe die Einrichtung eines Bordells angeregt. sein, er habe die Einrichtung eines Bordells angeregt. Als die Stadtverwaltung dem Ersuchen Hylls, eine öffentliche Erklärung abzugeben, daß von ihm eine solche Anregung nicht gemacht sei, nicht nachkam, erhob Hyll gegen den Beigeordneten Dr. Köttgen den Vorwurf der Lüge, wofur er nun 100 Mk. Geldstrafe zu berappen hat.

Der Bund der technisch-industriellen

Der Bund der technisch-industriellen Beamten mußte sich auf seinem am 15. und 16. August in Berlin abgehaltenen außerordentlichen Bundestag mit seinem Fall Tischendörfers beschäftigten. Maxintillan Fischer schreibt darüber in No. 38 des »Korrespondenzblattes«: »Die Verhand-lungen waren gewiß nicht erhebender Natur, aber sie waren doch interessant für den Gewerkschaftler, der Tischendörfer kannte und wußte, welche Rolle er einmal in der Arbeiterbewegung gespielt hatte. Voraussichtlich waren der Schreiber dieser Zellen und Tischendörfer selbst die einzigen Teilnehmer im Saal, die auch jenen letzten entscheidenden Verhandlungen bei den Lithographen im Gewerkschaftshause beigewohnt hatten. Es drängen sich unwillkürlich Vergleiche auf, die gleichen Erschei-nungen wie damals, die gleichen Motive und schließlich für Tischendörfer auch die gleiche moralische Nieder-lage . . . Es wurde festgestellt, daß Tischendörfer

pierer werden den Photographen, die Schwarz- zu gleichen Teilen aus Prinzipalen und Gehilfen als Geschäftsführer der Berliner Ortsverwaltung seinnig gehandhabt hat, sondern daß er auch in doppelzüngiger Weise sich gegen jedes Einordnen in das Oefüge des Ganzen zu widersetzen wußte. Er hat auch dort eine persönliche Cliquenwirtschaft Vorwärtsentwickelung entgegenzuarbeiten wußte. Die große Mehrheit der anwesenden Delegierten nahm eine Resolution an, die zwar in konzilianter Weise der von Tischendörfer geführten Opposition Brücken zu schlagen suchte, die aber doch in sachlich scharfer Form eine Absage an Tischendörfer enthielt.

Die deutsche Linoleum- und Wachtuchfabrik in Rixdorf und Eberswalde macht trotz der Krise weiter gute Geschätte. Die Direktion hat kürzlich ein an das Rixdorfer Grundstück grenzendes Terrain erworben, und zwar szum Zwecke der rationelleren Ausgestaltung« der durch den Umsatz bedingten Notwendigkeit einer Vergrößerung des Betriebes, Trotzdem läßt man die Arbeiter jede Woche nur 5 Tage arbeiten. Wie reimt sich das Woche nur 5 Tage arbeiten. zusammen?

Die deutsch-englische Friedenskund-gebung, die am 20. September in Berlin stattfand, war eine machtvolle Absage der organisierten Arbeiterschaft gegen die Kriegstreibereien und Völkerverheizungen der herrschenden Klassen, eine gewaltige Willensäußerung für die internationale Arbeiterverbrüderung und für den Weltfrieden-Legien, der die Massenversammlung in der Neuen Welt- eröffnete und leitete, konnte mit Recht Welt- eröffnete und leitete, konnte mit Recht die stolzen Worte sagen: Wenn die Arbeiterklasse der Welt sich einig ist, dann ist es vorbei mit der chauvinistischen Verhetzung der Völker!- Diese chauvinistischen Verhetzung der Völker!« Diese Einigkeit immer mehr zu festigen und damit den Weltfrieden vollständig zu sichern, soll unser aller Aufgabe sein. Die englische Deputation, in der sich auch der Vorsitzende unserer englischen Bruder-organisation und frühere Präsident unserer Berufsorganisation und trunere Prasident unserer Beruist internationale Kollege Kelley befand, überreichte der Versammlung eine von 3000 Arbeiterführern unterzeichnete Adresse der Arbeiter Britanniens an die Arbeiter Deutschlands, durch die das deutsche Volk der Friedensliebe des weitaus größten Teils der Bevölkerung Englands versichert wurde. Nach der Bevölkerung Englands versichert wurde. Nach der Beantwortung der Adresse durch Genossen Richard Fischer hielten die englischen Delegierten geisternde Ansprachen, die den versammelten Massen durch Genossen Eduard Bernstein verdeutscht wurden. Zum Schluß wurde eine Friedensresolution, die die Versammlung verpflichtet, »Hand in Hand mit der englischen Arbeiterklasse mit allen in Betracht kommenden Mitteln dahin zu wirken, daß der chau-vinistische Geist überwunden und der Friede ge-sichert wird«, unter brausenden Hochrufen einstimmig

Zeit- und Streitfragen des Bürgerlichen Rechtes.

Von M. Güldenberg.

1. Vom Junggesellen- zum Ehestande.

Nicht allein bezüglich der Sozialgesetzgebung, des Arbeitsvertrages, sondern auch im Bürgerlichen Recht tauchen fortwährend Streitfragen auf, die zu erörtern der Zweck einiger Artikel über diese Materie sein soll. Sagen wir nun zunächst dem Verlobten, daß das Bürgerliche Gesetzbuch davon ausgeht, daß durch das Verlöbnis nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden kann (§ 1297). Das Verlöbnis ist an keine Form gebunden; erforderlich ist auch nicht, wie vielfach angenommen wird, das Wechseln der Ringe, die Anzeige an Verwandte, Bekannte usw-Einfache Liebschaften sind keine Verlöbnisse, sondern Einfache Liebschaften sind keine Verlöbnisse, sondern als Verlöbnis wird vorausgesetzt, daß die Parteien sich nicht nur ihre Liebe gestanden haben, sondern auch darüber einig geworden sind, daß sie sich ehelichen wollen. Das Verlöbnis wird aufgehoben durch gegenseitiges Verständnis, durch Tod oder durch einseitigen Rücktritt eines der Verlobten. Tritt nun ein Verlobter von dem Verlöbnisse zurück, so hat er nach § 1298 des B. G.B. dem andern Verlobten und dessen Eltern sowie dritten Personen, welche an Stelle der Eitern gehandelt haben, den welche an Stelle der Eltern gehandelt haben, den Schaden zu ersetzen, der daraus entstanden ist, daß sie in Erwartung der Ehe Aufwendungen gemacht haben oder Verbindlichkeiten eingegangen sind. Dem andern Verlobten hat er auch den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, daß er in Erwartung der Ehe sonstige, sein Vermögen oder seine Erwerbsstellung berührende Maßnahmen getroffen hat. Der Schaden ist nur insoweit zu ersetzen, als die Aufwendungen bei Eingehung der Verbiedlichkeiten, und die sonstigen Maßnahmen Verbindlichkeiten und die sonstigen Maßnahmen Verbindlichkeiten und die sonstigen Maßnahmen den Umständen nach angemessen waren. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn ein wichtigen Grundsfür den Rücktritt vorliegt. Die auf Grund des § 1298 zu stellenden Ansprüche müssen also daraus ent standen sein, daß in Erwartung der Ehe Aufwendungen gemacht oder Verbindlichkeiten eingegangen worden sind. So kann z. B. Entschädigung für die dungen gemacht oder Verbindlichkeiten eingegangen worden sind. So kann z. B. Entschädigung für die Aussteuer gefordert werden, und zwar nicht allein von dem Verlobten, sondern auch von den Eltern und dritten Personen, die an Stelle der Eltern gehandelt haben. Haben somit Stiefeltern, Pflegeeltern oder Verwandte für einen verwaisten Verlobten an Stelle der abwesenden oder verhinderten Eltern aus gleichen Oefühlen und sittlichen Rück

sichten, wie bei diesen vorausgesetzt werden durfte, gehandelt, so steht ihnen ebenfalls Anspruch auf Ersatz der gemachten Aufwendungen zu. Hat die Braut etwa in Erwartung der Ehe die Stellung auf gegeben, so muß auch dieser Schaden ersetzt werden. Der § 1298 soll nach einer Entscheidung des Reichs-gerichts vom 12. November 1903 nicht die Nachteile äusgleichen, die dem verlöbnistreuen Teile aus dem Rücktritte des andern Teiles erwachsen sind, sondern Rücktritte des andern Teiles erwachsen sind, sondern die aus solchen Maßnahmen bereits erwachsenen Nachteile, die er in Erwartung der Ehe hinsichtlich seines Vermögens und seiner Erwerbsstellung verständigerweise getroffen hat. Die betreffenden Verfügungen des verlöbnistreuen Teiles müssen hiernach vor dem Bruche des Verlöbnisses liegen; über den Zeitpunkt aber, wenn der hierdurch verursachte Schaden eingetreten ist, stellt das Gesetz kein Erfordernis auf. Nach einer Entscheidung des Reichsgerichtes vom 6. Juni 1903 ist die Versagung oder Zurücknahme der Einwilligung des Vaters in die Eheschließung nicht ein für allemal als ein wichtiger Eheschließung nicht ein für allemal als ein wichtigen Grund für den einseitigen Rücktritt vom Verlöbnis anzusehen. Die konkreten Umstände eines jeden falles müssen hierüber entscheiden. Als ein wich tiger Orund würde es nicht anzusehen sein, wenn die Eltern eine reichere Brauf ausfindig machen. die Eltern eine reichere Braut ausfindig machen, und somit nur aus Geldgier die Zustimmung zurückziehen. Als wichtige Gründe für den Rücktritt können u. a. in Betracht kommen: Langwierige, ansteckende Krankheiten, Mängel im Charakter, Verletzung der Verlöbnistreue. Haben beide Telle durch ihr Verhalten einen Grund zum Rücktritte gegeben, so kann als-dann von keiner Seite Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden. Veranlaßt ein Verlobter den Rücktritt des andern durch ein Verschulden, das einen wichtigen Orund für den Rücktritt bildet, so einen wichtigen Orund für den Rücktritt bildet, so einen werden § 1299 des B. O.B. nach Maßgabe des § 1298 zum Schadenersatze verpflichtet. Fliernach muß der zurücktretende Verlobte beweisen, daß dem andern Teil ein Verschulden zur Last fällt, welches einen wichtigen Grund zum Rücktritte bildet. Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten

Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet, so kann sie nach § 1300 des B. Q. B., wenn die Voraussetzungen des § 1298 vorliegen, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Oeld verlangen. Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtsanhängig geworden ist. Unter den § 1300 fallen also die Fälle, wo während eines Verlöbnisses eine Beiwohnung stattgefunden hat, und nachdem der Bräutigam ohne wichtigen Orund vom Verlöbnisse zurücktritt oder durch sein schuldhaftes Verhalten den Rücktritt der Braut verursacht. Ansprüche auf Orund des § 1300 können schon gestellt werden, Grund des § 1300 können schon gestellt werden, wenn die Braut dem Bräutigam die Beiwohnung gestattet hat. Daß eine direkte Schwängerung vor-liegen muß, ist durchaus nicht erforderlich. Nach einer Entscheidung des Reichsgerichtes vom 19. Fe-bruar 1902 soll der verlassenen Braut, die durch einen in Erwartung der künftigen Ehe dem Ver-lobten gestatteten vorzeitigen Geschlechtsverkehr in den Augen der Welt einen Makel erlitten hat, eine Entschädigung dafür gewährt werden, daß ihre eine Entschädigung dafür gewährt werden, daß ihre Aussichten auf eine Versorgung zerstört oder doch beeinträchtigt worden sind. Die zu zahlende Entschädigung richtet sich nach der gesellschaftlichen Stellung, Vermögen und Einkünften der Parteien. Erforderlich ist durchaus nicht, daß die Braut Jungfrau war, auch eine Witwe oder geschiedene Frau kann eintretendenfalls auf Orund des § 1300 vorgehen. Dagegen stempelt jeder frühere außereheiche Oeschlechtsverkehr die Braut als »bescholten«. Unterhleibt nun die Eheschließung, so kann

Unterbleibt nun die Eheschließung, so kann nach § 1301 des B. G.B. jeder Verlobte von dem andern die Herausgabe desjenigen, was er ihm geschenkt oder zum Zeichen des Verlöbnisses gegeben hat, nach den Vorschriften ihber die Herausgabe einer ungerechtsertigten Bereicherung fordern. Im Zweisel ist anzunehmen, daß die Rückforderung aus-Zweisel ist anzunehmen, daß die Rückforderung ausgeschlossen sein soll, wenn das Verlöbnis durch den Tod eines der Verlobten aufgelöst wird. Wer z. B. den Rücktritt des anderen Teiles verschuldet, muß die erhaltenen Geschenke, zu welchen auch der Verlobungsring gehört, nicht allein zurückgeben, sondern verliert auch noch die von ihm gemachten Geschenke. Ansprüche aus den §§ 1298—1301 verjähren in zwei Jahren von der Auslösung des Verlöbnisses an.

löbnisses an. Begleiten wir nun dort, wo eine Auflösung des Verlöbnisses nicht stattgefunden hat, den Bräutigam weiter bis zum *Ehestande*. Den sehr gewichtigen Schritt, in den Ehestand zu treten, darf ein Mann nicht vor dem Eintritte der Volljährigkeit, eine Frau hicht vor Vollanden. nicht vor dem Eintritte der Volljährigkeit, eine Frau nicht vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres, unternehmen (§ 1303 des B. O.-B.). Von dieser Vorschrift kann einer Frau Befreiung bewilligt werden. Die Volljährigkeit tritt mit Vollendung des 21. Lebensjahres ein; jedoch kann auf Antrag das Amtsgericht die Volljährigkeitserklärung schon mit Vollendung des 18. Lebensjahres aussprechen. Ein eheliches Kind bedarf nach § 1305 des B. G.-B, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vaters, ein uneheliches Kind bedarf bis zum gleichen Lebensaher der Einwilligung der Mutter. An die Stelle des Vaters tritt die Mutter, wenn der Vater gestorben ist, oder wenn ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nicht mehr zustehen. Ein schaft ergebenden Rechte nicht mehr zustehen. Ein ür ehelich erklärtes Kind bedarf der Einwilligung

der Mutter auch dann nicht, wenn der Vater ge-storben ist. Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklä rung dauernd außerstande sind, oder ihr Aufen halt dauernd unbekannt ist. Einem an Kindesstatt an genommenen Kinde gegenüber steht die Einwilli gung an Stelle der Eltern demjenigen zu, welcher das Kind angenommen hat. Wird die elterliche Kind angenommen hat. Einwilligung einem volljährigen Kinde verweigert, so kann sie auf dessen Antrag durch das Vormund-schaf sgericht ersetzt werden. Das Gericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn sie ohne wichtigen Grund verweigert wird.

Den Braut- und Eheleuten sollen nun noch einige Winke gegeben werden. Nach § 1410 des B. O.-B. können Gläubiger des Mannes nicht Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen. Hiernach haftet die Frau also mit ihrem Vermögen und den eingebrachten Sachen (Möbeln usw.) nie-mals für die Schulden des Mannes. Erforderlich ist aber, daß die eingebrachten Sachen vor der Ver-heiratung gekauft werden und die Rechnungen auf den Mädehennamen lauten. Mit seingebrachtem Outes bezeichnet das Gesetz weiter das Vermögen, Gute's bezeichnet das Gesetz weiter das vermögen, welches die Frau nicht allein in die Ehe einbringt sondern auch, was sie während der Ehe erwirbt. An dem eingebrachten Gute steht dem Manne die Verwaltung zu. Er hat das Recht, das eingebrachte Gut in seinen Besitz zu nehmen (§ 1373 B. G.-B), auch für eine Erhaltung zu sowen. Er darf aber Out in seinen Besitz zu nehmen (§ 1373 B.C.B.), auch für seine Erhaltung zu sorgen. Er darf aber nicht ohne Zustimmung seiner Frau über das eingebrachte Out verfügen (§ 1375 B.C.B.). Umgekehrt bedarf aber die Frau zu einer Verfügung über das eingebrachte Out der Einwilligung des Mannes. Somit könnte z. B. ein eingebrachtes Möbelstück rechtsgültig nur von beiden Eheleuten gemeinsam verkauft oder verpfändet werden. Trotz des im § 1375 B.C.B. dem Ehemanne gegenüber ausgesprochenen Verbotes, über das eingebrachte Out ohne Zustimmung der Ehefrau zu verfügen, bestimmen aber die §§ 1376 und 1377 des Bürgerlichen Gesetzbuches, daß der Ehemann — freilich nur zum Zweck ordnungsmäßiger Verwaltung des eingebrachten Outes — ohne Zustimmung seiner Ehefrau über Oeld und andere verbrauchbare Sachen der Frau verfügen kann. der Frau verfügen kann.

Außer dem eingebrachten Gute kommt noch das Vorbehaltsgut in Betracht. Gegenüber einem weitverbreiteten Irrtume soll hier gleich betont werden, daß alles das, was durch *gemeinsame< Arbeit beider Ehegatten erworben wird, allein des Ehebeider Ehegatten erworben wird, allein des Ehemannes Eigentum wird, also weder zum eingebrachten, noch zum Vorbehaltsgute gehört. Zum Vorbehaltsgute gehört nun alles das, was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt, weiter, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist. Außerdem gehören zum Vorbehaltsgute die ausschließlich zum persönlichen Oebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider. Schmurkschließlich zum personlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen, Arbeitsgeräte (z. B. Nähmaschine), ebenso alles, was die Frau durch Erbfolge, durch Vernächtnisse oder als Pflichtteil erwirbt, oder was ihr unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwilker Verfügung der Dritte bei der Zuwentung willige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll; endlich das, was die Frau auf Grund eines zu Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder als ihrem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Ent-ziehung eines dem Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft er-wirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht. Das Vorbehaltsgut unterliegt keinerlei vermögensrecht-lichem Eingriffe des Ehemannes. Um ehelichen Differenzen bezüglich der Ver-

waltung des eingebrachten Gutes usw. vorzubeugen ist die Abschließung eines Ehevertrages zu empfehlen in welchem Gütertrennung unter gleichzeitigem Aus schlusse des ehemännlichen Verwaltungs- und Nutz nießungsrechtes vereinbart, sowie das eingebrachte Vermögen der Frau anerkannt und festgelegt wird daß das durch gemeinsame Arbeit Erworbene ge-meinsames Eigentum der Eheleute werden soll. Ein solcher Vertrag muß gerichtlich oder notariell abgeschlossen werden und ist dann in das Oilterabgeschlossen weiter einzutragen. Die Kosten für einen rechtsregister einzutragen. Die Kosten für einen solchen Vertrag richten sich nach der Höhe des Objektes und sind gegenüber den Nachteilen gering, die der Ehefrau und ihren Kindern sonst erwachsen können. Wenn die Eheleute keinen Ehevertrag schließen, so gilt der sogenannte **gesetzliche Güterstand**, und das ist nicht die Gütergemeinschaft, sondern die Verwaltungsgemeinschaft. Dieser ändert stand«, und das ist nicht die Gütergemeinschaft, sondern die Verwaltungsgemeinschaft. Dieser ändert die vermögensrechtliche Stellung des Mannes nicht, wohl aber die der Frau, deren Rechte infolge der Ehe verkürzt werden, denn die Verwaltungsgemeinschaft unterscheidet auch noch, wie wir gesehen haben, zwischen dem eingebrachten Out und dem Vorbehaltsgute. In einem weiteren Artikel soll auf den Ehestand im allgemeinen eingegangen werden.

Vom Wirtschaftsmarkt.

Von Kurt Heinig.

Als gewaltigster Erzeuger von Energie ist die Kohle mit der kapitalistischen Produktion unlöslich verknüpft. Ohne Kohle gibt es keinen Kapitalismus. Es ist demzufolge verständlich, daß einmal die Kohle und ihr Verbrauch ein Oradmesser für die

Stärke der Weltproduktion, und zum anderen ein Spekulationsgegenstand ersten Ranges ist. Diese zweite Eigenschaft ist im deutschen Reiche durch das in allen Kreisen wohlbekannte Rheinisch-westfälische Kohlensyndikat bis in die letzten Konsequenzen ausgebildet worden. Das Leitmotiv ist bei diesem ausgebildet werden. Das Leitmonv ist dei diesem Syndikat die rücksichtsloseste Auspowerung der Gesamtheit durch einige Wenige. Einmütig ver-urteilt die gesamte Industrie die Praktiken des Syn-dikats. Heute gibt es nur noch einen Verteidiger dikats. Heute gibt es nur noch einen Verteidiger dieser Ausbeutung, nämlich das Syndikat selbst. Allerdings, um ganz objektiv zu sein: seine Preispolitik wird noch durch die preußische Regierung gestützt, indem sie die auf den fiskalischen Gruben geförderten Kohlen noch teurer verkauft

Als im Herbst vorigen Jahres, von Amerika ausgehend, die Wende in der Konjunktur eintrat konnte man auch sehr bald bemerken, daß die Preise der Industrieprodukte, dem geringeren Absatz ent-sprechend, sich sehr bald von ihrer Höhe rückläufig zu bewegen begannen. Nur die Preise des Kohlen-syndikats nicht. Im Gegenteil, die Preisfestsetzungen zu bewegen begannen. Nur die Preise des Konnen-syndikats nicht. Im Gegenteil, die Preisfestsetzungen für das Jahr 1907,08 zeigten sogar eine anständige Erhöhung! Dieses Vorgehen verurleilte man ein-stimmig und entschieden. Im Jahresbericht des Ver-eins zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Eisen und Stahlindustrie von Elsaß Lothringen und Luxemburg, dessen Präsident einer der größten In-dustriellenDeutschlands, der Hüttenbesitzer deWendel ist (dessen Werke an den Stahlwerkverband angedustreiteinbetasknamm, geracht betasknammen, sein des Stahlwerkverband angeschlossen sind, wo sie neben Phönix, Krupp und Thyssen an vierter Stelle stehen) kann man die entschiedenste Ablehnung dieser Preisschneiderei finden. So heißt es unter anderem: unsere Ansicht ist die, daß die großen Verbände, speziell aber das Kohlensyndikat, in ihrer Preispolitik nicht diejenige wirtschaftliche Einsicht besessen haben, die man wirtschaftliche Ei. sicht besessen haben, die man wohl berechtigt ist, von den ausschlaggebenden Faktoren dieser Verbände zu verlangen. Es ist nicht mehr angängig, daß ein Verband, dessen Wesensäußerungen bis in die feinsten Adern unseres Wirtschaftlichen wirtschaftlich den schaftskörpers zu verspüren sind, lediglich den Rentenstandpunkt im Auge hat, und den Blick dafür verliert, wie die wirtschaftlichen Dinge sich in seiner verliert, wie die wirtschaftlichen Dinge sich in seiner Umgebung abspielen. Es mutet wie Hohn an, daß im Moment des Konjunkturumschlages, als Einsichtige bereits begannen, ihre Maßnahmen auf einen wirtschaftlichen Niedergang einzurichten, das Kohlensyndikat mit seinen neuen Preisen herauskam, die im Jahre 1907/08 Geltung haben sollen, und eine kräftige Preiserhöhung für angemessenhielt.

Dazu kommt noch, daß sich dieses Vorgehen nicht einmal auf die im allgemeinen Gespräch immer wieder auftauchende »Kohlennot« stützen kann, denn eine wirkliche, durch nicht genügende Produktion erzeugte Kohlenknappheit besteht gar nicht. Im Oegenteil, die Förderzahlen weisen für dieses Jahr sogar noch größere Mengen auf, als im vorigen lahre. Die Ziffern für Juli vorigen und diesen Jahres lauten folgendermaßen:

Juli 1907 Juli 1908
Steinkohlen 12786000 Tonnen 13211 000 Tonnen,
Braunkohlen 5365000 5602000

Braunkohlen 5365000 " 5602000 "
In den ersten sieben Monaten dieses Jahres
wurden insgesamt gefördert: Steinkohlen 85 906 000 Tonnen gegen 82 358 000 Tonnen in derselben Zeit 1907,

Braunkohlen 37 649 000 Tonnen gegen 34 967 000 Ton-nen in derselben Zeit 1907,

Preßkohlen 10387000 Tonnen gegen 9833000 Tonnen

Preßkohlen 10387000 Tonnen gegen 9833000 Tonnen in derselben Zeit 1907.

Also es ist dieses Jahr bis jetzt schon bedeutend mehr Kohle gefördert worden als im vorigen Jahre! Und wem kommt dies zugute? Eine Antwort findet man, wenn man hört, daß das Kohlensyndikat mit einer Ueberfüllung seiner Lager rechne und deswegen jetzt Ankäufe von Areal gemacht habe, um diese Lager zu erweitern. Dafür führen die Austuhrziffern noch eine besonders beachtenswerte Sprache. Allein im Monat Juli betrug der Export nach Holland 218700 Tonnen gegen 85800 Tonnen im Juli des vorigen Jahres! Auch nach Belgien stieg die Kohlenausfuhr auf 123700 Tonnen gegen 92205 Tonnen im gleichen Monat des Vorjahres! Im Export wird seit einiger Zeit Frankreich bevorzugt, das vom Syndikat eitrig bearbeitet wird. Umfangreiche Bestände aus Kohlen, Koks und Briketts betinden sich in Rouen, Havre und Marseille. Im Ausland läßt sich selbstverständlich gegen die dort seßhaiten Firmen nur etwas ausrichten, wenn die Kohlen billiger verkauft werden. So ist es eine viel zu wenig beachtete Tatsache, daß die deutsche Kohle im Ausland durch das Syndikat billiger verkauft wird als im Inland. Es muß immer wieder betont werden, daß die deutschen Kohlenpreise mit dem Konlunkturfückgang sich nicht rückläufig. sondern in derselben Zeit 1907. betont werden, daß die deutschen Kohlenpreise mit dem Konjunkturrückgang sich nichtrückläufig, sondern gerade entgegengesetzt bewegt haben, während zum Beispiel die englische Kohle durchaus den Gang der Konjunktur wiederspiegett. Die Preise für englische Kohle in den deutschen Hafenplätzen betrugen im Juli für

Hafenplätzen betrugen im jun im Danzig 1907 Schottische Maschinenkohle 17,— Mk. Nußkohle 18,— " Staamkohle 15,— " 13,50 Mk., 13,50 ,, ...aschinen Nußkohle Steamkohle 9.50

und Bremen, ist jetzt englische Kohle für die Verfeuerung auf den Dampfern und in der Industrie bedeutend billiger erhältlich. Dagegen sind die dortigen Preise für westfälische Kohlen, wie auch an anderen großen Kohlenverbrauchsplätzen Deutsch'ands, unverändert geblieben.

Daraus läßt sich die Mitteilung erklären, daß die Hamburg-Amerikalinie, da sie mit dem Kohlensyndikat zurzeit noch in Unterhandlung steht über die kommende Jahreslieferung 1908 09, einstweilen in England 15000 Tonnen als Deckung gekauft hat. Es soll wohl auch ein kleiner Wink an die Syndikatsleute sein, nicht allzu unverschämt zu werden.

Es soll wohl auch ein kleiner Wink an die Syndikatsleute sein, nicht allzu unverschämt zu werden.

Das Schlimmste an dieser gemeinen Preispolitik
ist, daß durch das Hochhalten der Preise im Großverkehr für den kommenden Winter die Preise im
Klein- und Detailverkehr noch höher sein werden
als im vorigen Winterhalbjahr. Die Großhändler
können ihre Lager nur unter der Voraussetzung
füllen, daß sie die hohen Preise des Kohlensyndikats
ohne zu murren zahlen. Wenn sie dabei murren,
kann es ihnen sehr leicht passieren, daß die bestellten
Lieferungen erst in etlichen Monaten erfolgen können.
Die hohen Preise werden selbstverständlich auf das
Publikum abgewälzt, die Preiserhöhung wird nach
unten fortgesetzt.

unten fortgesetzt.

Nachstehende Tabelle, die die Kohlenpreise im Kleinverkehr pro Zentner in Mark für dieses und für voriges Jahr angibt, mag dies verdeutlichen.

		1907	1908
Berlin:	Steinkohle	1,49 Mk.	1,65 Mk
	Koks (1 Hektoliter)	1,53 "	1,80 ,,
Stettin:	Steinkohle	1,21 ,,	1,30 "
,,	Koks	1,26 ,,	1,45 "
Posen:	Koks	1,20 "	1,50 ,,
Barmen:	Nuß	1,15 "	1,30 "

In den Städten wie Königsberg, Danzig und Altona, in denen die englische resp. schottische Kohle als Konkurrent auftritt, ergibt sich ein ganz anderes Bild:

1908 1907 Danzig: schles. Kohle 1,40 Mk. 1,40 Mk. Altona: Nuß 1,30 ,, 1,25 ,, Königsberg: Braunkohle 1,10 ,, 1,20 ,, So werden die Lasten immer wieder auf die breite

Masse abgewälzt, die gezwungen ist, sie zu tragen. Dieser Druck liegt durch die Preise nicht nur der

Dieser Druck liegt durch die Preise nicht nur der Kohle, sondern der gesamten Lebensmittel mit wuchtender Last auf dem arbeitenden Volke. Wie mit der Kohle, so ist's mit dem Getreide.

Der Weizen ist bei seiner unbedingten Notwendigkeit heute ebenso ein riesiges Profitobjekt für die, die es verstehen, auf Kosten der Allgemeinheit Profite zu machen. Die Ausbeutung ist auf dem Geblet gewissermaßen in ihrer klassischen Form vorhanden, denn sie geschieht in erster Linie durch die preußisch-deutschen Agrarier. Dazu kommt, daß

gewinne

Das Erntejahr 1907/08 begann schon mit ziem-lich hohen Getreidepreisen. Einmal war die Welt-weizenernte nicht allzu günstig gewesen, sie betrug 1906 89 483 000 Tonnen, 1907 79 350 000

Dies spiegelt sich auch in den deutschen Ernteresultaten wieder. Die Ernte in Weizen betrug

1906 3 939 000 Tonnen, 1907 3 479 000

Zu diesen Ziffern ergeben die Ein- und Ausfuhrzahlen nun eine sehr charakteristische Illustrierung, die ganz besondere Aufmerksamkeit von der Seite der Arbeiter verdient. Die Einfuhr von Getreide, insbesondere auch von Weizen, hat seit dem Bestehen des Schutzzolltarifs rapid abgenommen! Sie betrug in der Zeit vom 1. August bis 31. Juli des Erntejahres

1906.07 24 480 000 D.-Ztr. 1907/08 23 808 000 "

1907/08 23 808 000 ,,
Man sieht sehr deutlich, daß der Zoll von 5,50 Mk.
pro Doppelzentner eine sichere Wirkung ausübt. Es
könnte dagegen gesagt werden, daß irgendwelche
Umstände anderer Art die Ursache des Rückganges
der Einfuhr gewesen sein können; daß es aber in
allererster Linle die Wirkung des sehr klug festgesetzten Zolles ist, erkennt man trotzdem, weil
die Ausfuhr von Getreide und Mehl seit dem Bestehen der in dem Zolltarif vorgesehenen Einfuhrscheine riesig zugenommen hat. Die Versorgung
Deutschlands stellt sich demzufolge mit Eigenproduktion, zuzüglich Einfuhr, abzüglich Ausfuhr, in
Weizen und Weizenmehl wie folgt:

1905.06 59 781 000 D.-Ztr.

1905,06 59 781 000 D.-Ztr. 1906.07 59 662 000 " 1907,08 55 387 000 "

Dem Markte resp. dem Verbrauche steht für 1907,08 ein viel geringeres Quantum zur Verfügung als in den Vorjahren, in der riesigen Preissteigerung drückt sich die Wirkung dieser Tatsache aus. Die jeweils niedrigsten Preise für Weizen in Berlin, pro Tonne und Mark betrugen 1905 167,75 Mk., 1906 172 Mk., 1907 182,25 Mk. und 1908 im ersten Semester 202,75 Mk. Der höchste Preis zu dieser Zeit ist 229,75 Mk.

Die deutschen Getreideproduzenten sind ohne jeden nennenswerten ausländischen Konkurrenten; es kann ja vom Auslande nur Getreide mit dem Zuschlag von 5,50 Mk. hereinkommen, dazu kämen noch

keiner anderen Giuppe von Erzeugern irgend welcher noch so wichtiger Lebensmittel vom Staat so weit entgegengekommen worden ist und immer noch wird, wie gerade den Agrariern. Der seit dem 1. März 1906 bestehende Schutzzoll mit seiner Einrichtung von Ausfuhrvergütungen bringt ihnen auf Kosten der Staatskasse regelmäßige und steigende Millionen-gewinne. Tonne Weizen nach dem Ausland, so erhält er einen Einfuhrschein in Höhe des Einfuhrzolles der Tonne Weizen, ist 55 Mk., bei Hafer 50 Mk., bei Roggen ebenfalls 50 Mk. usw. Bei Einfuhr anderer Produkte, die zollpflichtig sind, z. B. Petroleum, Heringe dies schreibt das Berliner Tageblatt — nimmt das Reich den vollen Betrag dieser Einfuhrscheine als Zolleistung an. So kann im Ausland das deutsche Getreide um Zollhöhe niedriger verkauft werden, als in Deutschland selbst! Nach dem Reichsanzeigers betrug in der Zeit vom 1. August 1907 bis 1. April 1908, also in der Zeit von neun Monaten die Ausgabe an Einfuhrscheinen allein für Hafer rund 25 Millionen Mark!! Unsere Agrarier haben alle Ursache, patrio-Mark!! Unsere Agrarier haben alle Ursache, patriotisch zu sein.

Von allen anderen Seiten kommen dagegen Klagen, so aus den Kreisen der Mühlenbesitzer, dem Verband mitteldeutscher Handelskammern usw. Wie Verband mitteldeutscher Handelskammern usw. Wie weit die Dinge schon gediehen sind, kann man daran erkennen, daß Transportstockungen auf den Eisenbahnen durch die starke Oetreideausfuhr gemeldet werden. Sie sind auf den nach den Ostseehäfen führenden Linien an der Tagesordnung. Neuerdings machen sie sich besonders in Danzig fühlbar. Vom 8. bis 10. September hatte bereits die Bahnverwaltung eine Annahmesperre nach dort verhängt. Anstatt abzunehmen ist der Andrang jetzt noch gewachsen. Die Sperre mußte deswegen erneut verhängt werden. Vom 16. bis 19 September ist sie auch wieder erfolgt. Man sieht hier die Folgen der enormen Ausfuhrvergütungen und der billigen Exporttarife, die gewaltsam Man sieht hier die Folgen der enormen Ausfuhrvergütungen und der billigen Exporttarife, die gewaltsam das deutsche Oetreide aus dem Lande treiben, und der deutsche Arbeiter muß die hohen Preise für eines seiner wichtigsten Nahrungsmittel weiter zahlen. Da die hohen Preise der schlechten Wirtschaftslage gegenüberstehen, so ist die Lage für die Arbeiter umso schlimmer schlimmer.

Briefkasten der Redaktion.

W. G., B. Bericht kam leider für No. 7 der 'Oraph. Jugend' zu spät. — L. P., N. Derartige Sachen sind an die Redaktion, nicht an die Expedition zu senden. — O. H., E. Kam zu spät. 20 Pf. Strafporto bezahlt. — Einer für viele. Ihre Schimptepistel, die Sie zu feige sind mit Ihrem Namen zu decken, hat uns einige vergnügte Minuten bereitet, worauf sie dorthin wanderte, wo anonyme Anpöbeleien hin gehören: in den Papierkorb. — H. O., L. Kam für diese Nummer zu spät.

Chiffre-Inserate

finden auch unter der Rubrik Stellen-gesuche im Arbeitsmarkt keine Auf-nahme mehr. Die Expedition.

BE Stellengesuche

Zum sofortigen Antritt suchen erst klassigen

Maschinen - Retuscheur Otto Flebbe, O.m.b. H., Hannover.

la Auto-Aetzer

sofort für dauernd gesucht. Zeugnisse und Proben erbeten A. Krämer, 1,50] Stuttgart, Landhausstr. 68.

Wir suchen zur Vergrößerung unserer Positiv-Ret. mehrere la Retuscheure, die speziell in der Maschinen

retusche Tüchtiges leist. Bei zufriedenstell. Leistung. Stell. dauernd. Dr. Selle & Co., Berlin, Bellealliancestr. 92.

Gesucht tüchtiger

Handpressendrucker

für Drei- und Vierfarbendruck zum sofortigen Antritt. Bevorzugt werden solche, die an der Malländer Maschine gearbeitet haben. Offerten mit Gehaltsansprüchen umgehend an Römmler & Jonas, G. m. b. H., 3,—] Dresden-A. 16.

Photograph für Schwarz-Auto und später anderweitige Stellung. Off. an M. Brähne, Leipzig-N., Kirchstr 83,1.

40 Mk. Wert, für halben Preis sof. abzugeben. Näh. in d. Exp. d. Bl.

Der Zinkdruck

als Ersatz für Stein, nach dem Verfahr. v. Dr. O. C. Strecker, von *Max Seul*, Karlsruhei.B., Sofienstr. 160a. Preis 1 Mk.

Prosp. gratis Arbeitsmethode in Photochrom u. Rezept f. 10, — Mk. Off. R. Barth, München, Liebigstr. 39.

Wollen Sie Ihre prakt. weitern, so kaufen Sie sich den, für jeden Kollegen unentbehrl. praktisch. Umdrucker von Bernhard Enders. Druck u. Verlag von Conrad Müller, Schkeuditz. Pr.inkl. Porto 80Pf.



Verbandsnachrichten

Kollegen und Ortsvorstände werden freundlichst ersucht, über den Aufent-halt des Steindruckers

Konrad Scherer

aus Augsburg Auskunft geben zu wollen
A. Gülden, Augsburg,
1,50 Rugendasstr. 5,0.

Verloren!

Buch-No. 20848. Georg Reichel.
Steindrucker, geb. Danzig 14 Okt. 1869,
eingetreten in Schweidnitz, gibt an, sein
Buch in Crefeld verloren zu haben.
1,05] Zahlstelle Düsseldorf.

Umserem lieben Kollegen, Lithogr.

F. Stengel

bei seiner Abreise nach Berlin ein herzliches Lebewohl! Mitgliedschaft Stuttgart, Fil. I.

Wir suchen sofort einen tüchtigen ersten

Zink-Retuscheur

Offerten mit Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen an Brend'amour, Simhart & Co., Düsseldorf-Oberkassel.